



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Regierung von
Oberbayern, Niederbayern,
der Oberpfalz, von Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken
und Schwaben

Name
Frau Wehner

Telefon
089 2306-2602

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62-FV 6800.9-1/16

Datum
16. Dezember 2019

Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayer. Krankenhausgesetzes (BayKrG); Trägerwechsel nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG

Anlage: Formblatt „Erklärung nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs erteilt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die folgenden aktualisierten und zusammengefassten Vollzugshinweise zum Trägerwechselverfahren nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG.

1. Vorliegen eines Trägerwechsels

Krankenhausträger ist nach Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayKrG, wer das Krankenhaus betreibt. Für die Betreibereigenschaft ist maßgebend, wer in der Gesamtschau die wirtschaftliche, organisatorische und personelle Verantwortung für den Betrieb des Krankenhauses trägt.

Ein Trägerwechsel i.S.d. Art. 20 BayKrG liegt vor, wenn die Trägerschaft über ein in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenes Krankenhaus auf eine andere natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft übergeht. Daher führt beispielsweise eine bloße

Umbenennung oder eine formwechselnde Umwandlung des Krankenhausträgers unter Wahrung der rechtlichen Identität regelmäßig nicht zu einem Trägerwechsel. Gleiches gilt für den Fall eines bloßen Gesellschafterswechsels.

Der Trägerwechsel findet grundsätzlich zu dem Zeitpunkt statt, zu dem der neue Krankenhausträger tatsächlich den Betrieb des Krankenhauses übernimmt. Ein vertraglich vereinbarter rückwirkender Übertragungszeitpunkt, der vor der tatsächlichen Betriebsübernahme durch den neuen Krankenhausträger liegt, kann daher nicht maßgebend sein. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall von schwebend unwirksamen Verträgen (vgl. Nr. 4). Die Eintragungen im Handelsregister sind jeweils zu berücksichtigen.

Vom Zeitpunkt des tatsächlichen Betriebsübergangs auf den neuen Krankenhausträger bis zur Feststellung des Verbleibs des Krankenhauses im Krankenhausplan unter neuer Trägerschaft dürfen weder dem bisherigen, das Krankenhaus nicht mehr betreibenden Krankenhausträger noch dem neuen Krankenhausträger Fördermittel bewilligt oder ausbezahlt werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 BayKrG).

2. Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG für ein Absehen vom Widerruf der Förderbescheide

Nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BayKrG werden die Fördermittel dem Krankenhausträger gewährt und sind von diesem zweckentsprechend zu verwenden. Im Fall eines Trägerwechsels wird die Verwendung der Fördermittel durch den bisherigen Krankenhausträger in dem vom Trägerwechsel betroffenen Krankenhaus beendet.

Art. 20 Abs. 1 BayKrG regelt daher die Voraussetzungen für ein förderrechtliches Trägerwechselverfahren, bei denen der neue Krankenhausträger als Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten in das Förderrechtsverhältnis eintritt.

Die sich aus dem Förderrechtsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten betreffen anschließend nur noch den neuen Krankenhausträger. Dies umfasst auch eventuelle Ansprüche des Krankenhausträgers auf Gewährung von Fördermitteln oder des Freistaates Bayern auf Rückerstattung von Fördermitteln, deren Ursache aus der Zeit vor dem Trägerwechsel resultiert.

Vertragliche Regelungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Krankenhausträger, auch hinsichtlich entsprechender Ansprüche aus dem Förderrechtsverhältnis, betreffen ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien und entfalten keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Freistaat Bayern. Die vertraglichen Regelungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den förderrechtlichen Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 BayKrG stehen.

a. Übertragung der Fördermittel gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG

aa) Regelfall: Übertragung durch Eigentumsübertragung

Die Übertragung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich durch Übertragung des Eigentums an den mit den Fördermitteln hergestellten oder beschafften Anlagegütern vom bisherigen auf den neuen Krankenhausträger. Die Eigentumsübertragung ist anhand geeigneter Unterlagen, insbesondere den entsprechenden Verträgen und sonstigen Nachweisen (z. B. Grundbuchauszug), zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist in der Begründung des Bescheids festzuhalten.

Die Höhe der Fördermittel, die vom bisherigen Krankenhausträger gegebenenfalls noch nicht für bedarfsgerechte Krankenhausinvestitionen eingesetzt wurden und daher auf den neuen Krankenhausträger übertragen werden, ist im Bescheid auszuweisen. Insbesondere ist anhand eines vereinfachten Zwischen-Verwendungsnachweises für die Zeit seit Ablauf des letzten Verwendungsnachweiszeitraums bis zum Übertragungszeitpunkt festzustellen, ob beim bisherigen Krankenhausträger noch liquide Pauschalmittel nach Art. 12 BayKrG

vorhanden sind. Soweit deren Übertragung auf den neuen Krankenhaussträger nicht eindeutig aus den vorgelegten Verträgen hervorgeht, ist vom neuen Krankenhaussträger eine Empfangsbestätigung einzuholen.

bb) Sonderfall: Übertragung durch langfristige Nutzungsüberlassung

Verbleibt das zivilrechtliche Eigentum am Krankenhausgrundstück beim bisherigen Krankenhaussträger (zum Beispiel beim Sonderfall einer Betriebsaufspaltung), ist die Übertragung der lediglich zur Nutzung überlassenen geförderten Anlagegüter regelmäßig durch eine langfristige Nutzungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren sicherzustellen, die seitens des bisherigen Krankenhaussträgers als zivilrechtlicher Eigentümer nicht ordentlich gekündigt werden kann.

Die Mindestvertragsdauer von 25 Jahren orientiert sich an der für funktionsgerecht ausgestattete Krankenhausgebäude geltenden durchschnittlichen Nutzungsdauer. Durch eine entsprechend langfristige Nutzungsvereinbarung wird für den neuen Krankenhaussträger, der ein für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendiges Krankenhaus übernommen hat, ein ausreichend langes Nutzungsrecht am Krankenhausgebäude sichergestellt. Die langfristige Vertragsdauer ist auch zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Anlagegüter für die akutstationäre Krankenversorgung erforderlich und liegt somit im Interesse des Krankenhaussträgers, der andernfalls im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Eigentümer gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich zur Rückerstattung der gewährten Fördermittel verpflichtet wäre.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsverhältnisses (Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund Einstellung des Krankenhausbetriebs bzw. Ausscheiden des Krankenhauses aus

dem Krankenhausplan) bleibt unberührt und ist dem Verantwortungsbereich des neuen Krankenhausträgers zuzuordnen, der den Krankenhausbetrieb nach eigener Entscheidung in einem Gebäude durchführt, das nicht in seinem Eigentum steht. Gleiches gilt für die eventuellen Nachteile des neuen Krankenhausträgers bei seinen künftigen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des geförderten Krankenhausgebäudes. Es ist Angelegenheit der Vertragspartner, für den Sonderfall der Nutzungsüberlassung bei der Vertragsgestaltung im Innenverhältnis geeignete Regelungen zu treffen.

Der neue Krankenhausträger ist im Bescheid über den förderrechtlichen Vollzug des Trägerwechsels darauf hinzuweisen, dass er vor einer eventuellen künftigen Förderung einer Neuinvestition nach Art. 11 BayKrG mit Blick auf die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel die Nutzungsvereinbarung auf eine Laufzeit von erneut mindestens 25 Jahren ab deren Fertigstellung verlängern muss.

Für den Fall, dass der künftige Träger ein Nutzungsentgelt leisten muss, ist im Bescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsentgelt gemäß Art. 9 Abs. 3 BayKrG von einer Förderung ausgeschlossen ist. Der künftige Krankenhausträger hat daher eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Leistung des Nutzungsentgelts nicht zu einer Betriebsgefährdung kommt.

cc) Sonderfall Erbbaurecht

Beim Erbbaurecht verbleibt das Eigentum am Grundstück beim bisherigen Krankenhausträger. Der neue Krankenhausträger als Erbbauberechtigter erlangt für die Dauer des Erbbaurechts Eigentum am Krankenhausgebäude, das solange wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts wird. Erlischt das Erbbaurecht jedoch (z.B. durch Ablauf der Laufzeit oder wenn der Grundstückseigentümer von einem Heimfallanspruch Gebrauch macht), so wird das Bauwerk wieder zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks. Daher sind hinsichtlich Laufzeit und eines eventuell vereinbarten Heimfallanspruchs die Grund-

sätze gemäß Nr. 2 Buchst. a) Unterbuchst. bb) sinngemäß anzuwenden.

Die im Erbbaurechtsvertrag getroffenen Regelungen, insb. auch über die Höhe der Entschädigung bei Erlöschen des Erbbaurechtes durch Zeitablauf und über die Höhe der Vergütung für den Fall der Geltendmachung eines Heimfallanspruchs durch den Grundstückseigentümer, wirken nur zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Erbbauberechtigten im Innenverhältnis und entfalten keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Freistaat Bayern. Die insoweit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten des Krankenhausträgers hinsichtlich des geförderten Krankenhausgebäudes gehen zu seinen Lasten.

b. Erklärung des neuen Krankenhausträgers gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG

Für die Erklärung zur Anerkennung sämtlicher bisherigen Förderbescheide sowie der mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen hat der neue Krankenhausträger den Mustervordruck „Erklärung nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG“ (Anlage) zu verwenden.

Das Erklärte ist in die Begründung des Bescheids aufzunehmen.

c. Sicherung der Rückforderungsansprüche gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 BayKrG

In den Trägerwechselverfahren, in denen für mögliche Rückforderungsansprüche nach Art. 18 Abs. 3 BayKrG in Verbindung mit den Absicherungsrichtlinien (AbR) vom 21. Januar 2015 (FMBl. S. 53) in der jeweils geltenden Fassung Sicherheiten zu leisten sind, hat die Regierung das für die Absicherung der Fördermittel zuständige Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – frühzeitig über

den anstehenden Trägerwechsel und die erforderliche Höhe der Sicherheitsleistung zu unterrichten sowie sich das Vorliegen einer ausreichenden Sicherheit bestätigen zu lassen.

3. Förderrechtliches Verfahren

Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BayKrG übermittelt die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Stellungnahme mit Entscheidungsvorschlag zur Zustimmung nach § 20 Abs. 5 DVBayKrG.

Ein Abdruck ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 BayKrG zuzuleiten. Wenn nach Eingang dieser Bestätigung alle Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BayKrG erfüllt sind und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat dem Erlass eines Bescheides über das Absehen vom Widerruf der Förderbescheide nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG zugestimmt hat, trifft zunächst das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die planungsrechtliche Feststellung nach Art. 20 Abs. 2 BayKrG. Im Anschluss an die planungsrechtliche Feststellung ist von der Regierung der Bescheid über das Absehen vom Widerruf der Förderbescheide nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG gegenüber dem bisherigen und dem neuen Krankenhausträger bekanntzugeben.

In dem Bescheid nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG ist darauf hinzuweisen, dass sonstige förderrechtliche Folgen, zum Beispiel aufgrund gegebenenfalls zeitlich mit einem Trägerwechsel zusammenfallende sonstige Tatbestände, die eine Prüfung des Widerrufs von Förderbescheiden erforderlich machen, von dieser Entscheidung unberührt bleiben.

4. Sonderfall: Aufschiebend bedingte Verträge

Beim Trägerwechsel treten Fälle auf, in denen der wirtschaftliche Zeitpunkt des Trägerwechsels (meist rückwirkend zum Jahresbeginn) im Ver-

trag über den Verkauf oder die Übertragung des Krankenhausbetriebs eindeutig festgelegt ist, der Vertrag jedoch unter aufschiebenden Bedingungen (darunter regelmäßig: planungsrechtliche Feststellung über den Verbleib des Krankenhauses im Krankenhausplan, förderrechtliche Entscheidung über ein Absehen vom Widerruf der Förderbescheide) steht und daher schwebend unwirksam ist.

Um den Vollzug des Trägerwechselverfahrens bei schwebend unwirksamen Verträgen zu gewährleisten, sind bei entsprechenden Verträgen folgende Verfahrensschritte erforderlich:

- a. Im Fall der schwebenden Unwirksamkeit der Verträge ist aus Gründen der Rechtssicherheit zunächst sicherzustellen, dass außer der förderrechtlichen Entscheidung nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG und der planungsrechtlichen Feststellung nach Art. 20 Abs. 2 BayKrG alle übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen der maßgeblichen Verträge erfüllt sind. Hierfür ist grundsätzlich die Vorlage einer Bestätigung des entsprechenden Notars zu verlangen, wonach mit Ausnahme der förderrechtlichen Entscheidung nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG und der planungsrechtlichen Feststellung nach Art. 20 Abs. 2 BayKrG alle übrigen Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Kauf- oder Übertragungsvertrages gegeben sind, insbesondere auch zwischenzeitlich kein Rücktritt der Vertragsparteien erfolgt ist.
- b. Die Regierungen vollziehen anschließend das Trägerwechselverfahren nach Nr. 3. Zum Zeitpunkt des Trägerwechsels wird auf Nr. 1 hingewiesen.
- c. Um für den Fall, dass wider Erwarten die Wirksamkeit des Vertrages nicht eintritt, eine Rückabwicklungsmöglichkeit sicherzustellen, ist der Bescheid nach Art. 20 Abs. 1 BayKrG im Tenor mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu versehen. Hierzu soll folgende Formulierung aufgenommen werden: „Unbeschadet sonstiger Rückabwicklungsmöglichkeiten behält sich die Regierung ... den Widerruf oder die

Rücknahme des Bescheides für den Fall vor, dass der Vertrag vom ..., Urkundennummer ... des Notars ..., über *[genaue Bezeichnung des Vertrags und der Vertragspartner]* nicht wirksam wird.“

In der Begründung zum Bescheid ist auch darzustellen, dass mit Datum vom ... eine Bestätigung des Notars ... vorgelegt wurde, wonach *[Wiedergabe des genauen Wortlauts der Bestätigung]*, weshalb die Regierung davon ausgehen kann, dass mit Zugang dieses Bescheids sowie der Feststellung des Verbleibs im Krankenhausplan der Vertrag vom ..., Urkundennummer ... des Notars ..., über *[genaue Bezeichnung des Vertrags und der Vertragspartner]* wirksam geworden ist.

Die bisherigen Vollzugshinweise mit FMS vom 23. Januar 2007 (Gz. 62-FV 6700-008-51269/06) über die Betriebsaufspaltung sowie mit FMS vom 6. November 2007 (Gz. 62-FV 6800 – 008 – 36000/07) über den Widerrufsverzicht beim Trägerwechsel gem. Art. 20 Abs. 1 BayKrG werden aufgehoben.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Putz

Ministerialrat

Erklärung gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG

Neuer Krankenhausträger
Name und Anschrift des übernommenen Krankenhauses

Hiermit werden sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des neuen Krankenhausträgers